

# Rieser Tagesblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Verlags- und Druckerei  
„Tagesblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verlags- und Druckerei  
Riesa.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 213.

Mittwoch, 13. September 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Rieser Tagesblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Postanstalt vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags anzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundzeile (7 Zeilen) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; außerordentliche und tabellarische Anzeigen entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Freie Karte. Bewilligter Rabatt erwünscht, wenn der Betrag verfallt, durch Klage eingeschlossen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs geht. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, des Verlegers oder der Verbreitungsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Vorforderung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Notationsdruck und Verlag: Langner & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Sähnel, Riesa; für Anzeigentel: Wilhelm Dietrich, Riesa.

## Verkehr mit Butter betr.

Soweit die Butter nicht im unmittelbaren Verkehr zwischen Erzeuger bez. Verkäufer (Butterfrau) und Verbraucher abgesetzt wird, beabsichtigt die Amtshauptmannschaft auf Grund der Bundesratsverordnung vom 20. Juli 1916, der dazu ergangenen Ausführungsverordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 2. September 1916 und der Bekanntmachung der Königl. Kreisoberhauptmannschaft Dresden vom 8. September 1916 die durch Verkäufer für den Kommunalverband zu erwerben und den hierzu zu gründenden Sammelstellen zuzuführen.

Um die bisher zwischen Verkäufer und Käufer vorhandene gewöhnliche wirtschaflichen Beziehungen möglichst wenig zu stören, sollen die bisherigen Butterhändler im Bezirk als Verkäufer des Kommunalverbandes bestellt werden, sofern sie hierum nachsuchen. Die Anmeldung hierzu geschieht durch Einreichung eines schriftlichen Gesuches bei der Ortsbehörde bis spätestens zum 16. September 1916.

Aus dem Gesuche muß hervorgehen:

1. Vorname und Name,
2. Wohnort,
3. Seit wann der Butterhandel betrieben wird.

Personen, die erst nach dem 1. August 1914 den Butterhandel aufgenommen haben, haben keine Aussicht auf Zulassung.

Die Gemeindebehörden haben die Richtigkeit der Angaben in dem Gesuche zu bestätigen, ferner zu bescheinigen, daß gegen die Zuverlässigkeit des Gesuchstellers bez. der Geschäftsführung Bedenken nicht bestehen und die Gesuche dann bis spätestens zum 19. September 1916 vormittags an die Königl. Kreisoberhauptmannschaft einzureichen.

Diejenigen Personen, die auf Grund der Gesuche als Verkäufer bestellt werden, erhalten dann von dem Kommunalverband einen Butterverkaufsschein durch die Gemeindebehörde ausgehändig.

Großenhain, am 13. September 1916.

Der Bezirksverband der Königl. Amtshauptmannschaft. 1392 • F. II.

## Gilfsarbeiterinstelle.

Für unsere Stadthauptkassa wird eine Gilfsarbeiterin zum baldigen Eintritt gesucht.

## Derliches und Sächsisches.

Riesa, den 13. September 1916.

— **W. Se. Maj. der König hat am 11. September nachfolgende Telegramme ins Feld geschickt:**

— In die Division Franke. Es drängt mich, der Division nach Abschluß einer beispiellos schweren, an Körper und Geist gleich hohe Anforderung stellenden Kampfzeit meinen wärmsten Dank und meine vollste Anerkennung auszusprechen. Die Regimenter der Division haben getreu ihrer alten Tradition vom ältesten Offizier bis zum jüngsten Mann ihr Bestes getan. Voll stolzer Freude sehe ich auf meine heldenmütigen Truppen.

— In das Leibgrenadierregiment 100. Nach Meldung des Kronprinzen haben meine braven Leibgrenadiere in der lehrerlosen schweren Kampfzeit Wunder der Tapferkeit verrichtet, die zu den schönsten Ruhmesblättern des Regiments gehören. Es ist mir eine ganz besondere Freude, meinem Regiment an dem ich seit meiner frühesten Jugend mit ganzem Herzen hänge, meinen wärmsten Dank und meine vollste Anerkennung auszusprechen zu können.

— In die 28. Infanteriedivision. Nach Meldung des kommandierenden Generals haben sich die Truppen der Division in den beispiellos schweren Kämpfen der letzten Tage ganz hervorragend geschlagen. In ganz besonderer Weise wird das Infanterieregiment 177 gelobt. Es drängt mich, der Division meine vollste Anerkennung auszusprechen. Die Regimenter haben, getreu ihrer Traditionen, vom ältesten Offizier bis zum jüngsten Soldaten in hervorragender Weise ihre Pflicht getan und das Ihre dazu beigetragen, den alten Ruhm meiner Armee nicht bloß zu erhalten, sondern auch durch neue unergänzliche Taten zu verneuen.

— In das Infanterieregiment 177. Nach Meldung des kommandierenden Generals hat das Regiment als rechter Flügel und Eckpfeiler des Armeekorps die feindlichen Anstürme zerschellen lassen, sowie Hunderte von Gefangenen und Maschinengewehre erbeutet. Mit freudigem Stolz spreche ich dem Regiment meinen Dank und meine vollste Anerkennung aus für diese hervorragende, in beispiellos schwerem Kampfe vollbrachte Leistung, die ein unvergängliches Ruhmesblatt bildet.

— Die Entschuldigungen wegen Weiterbenutzung der Fahrer sind getroffen worden. Eine strenge Kontrolle aller Personen, die Mäde mit Gummibereitungen benutzen, steht bevor. Es kann nur dringend und erneut darauf aufmerksam gemacht werden, daß strenge Befragung diejenigen Radfahrer trifft, die ohne Genehmigung Fahrer benutzen.

— Die Reichsstelle für Gemüse und Obst gibt bekannt: Die Händler halten seit Verteilung des Höchstpreises mit dem Verkauf der Pflanzen zum Teil zurück, zum Teil fordern sie höhere Preise. Die zuständigen Behörden schreiben jetzt unmissverständlich ein, Zurückhaltungen werden mit der Entziehung der Erlaubnis zum Handeln, Mehrforderungen mit Gefängnis und Geldstrafen geahndet. In gleicher Weise wird auch bei anderen Lebens- und Futtermitteln verfahren. Dem Kaufenden Publikum wird empfohlen, jeden Verstoß zur polizeilichen Anzeige zu bringen. In kürzester Frist werden dann geordnete Zustände eintreten.

— Die Verhandlungen über Bewilligung von Reichszuschüssen, durch welche der Kartoffelpreis frei Keller auf 4,75 Mark für den Zentner, im Kleinverkauf auf 5,50 Mark für den Zentner ermäßigt werden soll, sind nunmehr abgeschlossen. Das Kriegsernährungsamt gibt hierüber folgendes bekannt: Gemeinden, die für Kartoffeln aus der Ernte 1916 den Preis frei Keller des Verbrauchers

auf höchstens 4,75 Mark für den Zentner, den Kleinhandelspreis bis einschließlich 15. Februar 1917 auf höchstens 5,50 Mark für den Zentner festlegen, erhalten vom 1. Oktober 1916 ab ein Drittel der Kosten für die über die genannten Sätze hinausgehenden Aufwendungen aus Reichsmitteln erstattet, wenn diese Kosten im übrigen anderweitig aufgebracht werden. Die Gemeinden haben jedoch der höheren Verwaltungsbehörde nachzuweisen, daß sie mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse höhere Aufwendungen machen mußten, als durch einen Preis von 4,75 Mark bezw. 5,50 Mark gedeckt werden. (Amtlich.)

— Der Abgeordnete Weda hat mit Unterstützung der Nationalliberalen Landtagsfraktion bei der II. Ständekammer folgenden Antrag eingebracht: Die Kammer wolle beschließen: 1. die Königl. Staatsregierung zu ersuchen, Einrichtungen im Anschluß an die Landesbrandversicherungsanstalt zu treffen, die eine Entschädigung für Sturm- und Wasserfällen herbeiführen, 2. die Erste Kammer zum Beitritt zu diesem Beschlusse einzuladen.

— Der Abg. Forst dr. Löbner hat mit Unterstützung der Nationalen Landtagsfraktion bei der zweiten Ständekammer folgenden Antrag eingebracht: Die Kammer wolle beschließen: 1. die Königl. Staatsregierung zu ersuchen, noch in diesem Landtage eine Verordnung des Reiches über die Landesbrandversicherungsanstalt vom 1. Juli 1910 herbeizuführen, daß der gegenwärtig infolge außerordentlicher Verteuerung aller Neubauten und baulichen Wiederherstellungen fast allenthalben bestehenden, die Gebäude besetzenden, jeder gegenüber der früher erfolgten Schätzung z. B. vorhandene oder später sich ergebende Mehrwert der versicherten Gebäude vorveranschlagt, überhaupt eine zeitgemäße Wertregulierung für den Versicherungsfall dauernd hergestellt werden kann, 2. die Erste Kammer zum Beitritt zu diesem Beschlusse einzuladen.

— Wie aus Stuttgart berichtet wird, wurde in letzter Zeit in der württembergischen Presse die Frage aufgeworfen, ob es nicht möglich wäre, einer Familie, die bereits mehrere Söhne für das Vaterland geopfert habe, den letzten noch lebenden Sohn zu erhalten, entweder durch Zurückstellung oder durch Verwendung auf einen mit verhältnismäßig wenig Gefahren verbundenen Posten. Wie die „Württembergische Press-Korrespondenz“ meldet, steht einer allgemeinen Regelung dieser Angelegenheit das Fehlen einer gesetzlichen Bestimmung entgegen, doch sei bekannt, daß schon seit längerer Zeit ein weitgehendes Entgegenkommen der Militärbehörden besteht, indem allen bekanntwerdenden Fällen nachgegangen wird, wo nur immer zulässig und möglich Hilfe geschaffen werde.

— Nach einer im „Reichsanzeiger“ veröffentlichten Bekanntmachung des Reichskanzlers tritt die Bekanntmachung vom 28. August 1916, wonach Petrolem zu Leuchtzwecken bis auf weiteres nicht mehr abgesetzt werden durfte, mit dem 11. September 1916 außer Kraft. — Der „Reichsanzeiger“ veröffentlicht ferner eine Bekanntmachung des Kriegsernährungsamtes, wonach der Preis für Getreidengruppen (Vollgerste) und Gerstengröße bei der Verteilung durch den Erzeuger 49,20 M. für 100 Kgr. brutto nicht übersteigen darf. Im Kleinhandel dürfen Getreidengruppen (Vollgerste) und Gerstengröße zu keinem höheren Preise als zu 30 Pf. das Pfund verkauft werden. Nach einer Bekanntmachung der Gemüsekonzernen-Kriegsgesellschaft ist der Abzug von Gemüsekonzernen und Fäbbohnen durch Hersteller an Händler bis auf weiteres verboten.

— Bei den bisherigen Kriegsanleihen ist noch viel zu wenig von der Möglichkeit Gebrauch gemacht worden, sich die zur Zeichnung erforderlichen Geldmittel durch Verpän-

Für die Stelle geeignete Bewerberinnen haben Gesuche mit Lebenslauf und Gehaltsansprüchen bis zum 16. dieses Monats einzureichen.  
Der Rat der Stadt Riesa, den 13. September 1916.

## Sammlung von Zeitungspapier.

Die bereits angekündigte Sammlung von Zeitungspapier soll  
Donnerstag, den 14. September 1916

stattfinden.

Schüler des hiesigen Realprogymnasiums, die durch Tragen der Schürmütze erkenntlich sind, werden an diesem Tage im Laufe des Nachmittags in den einzelnen Haushalten vorübergehen und das Zeitungspapier, das als Stroberfahrmittel zum Stopfen von Militärtrödsäcken Verwendung finden soll, sammeln.

In die Einwohnerverzeichnisse richten wir die herzlichste Bitte, die Sammlung gütig unterstützen und den Sammlern Zeitungspapier, das wir bitten, möglichst in Bündeln zu packen, recht zahlreich übergeben zu wollen.

Papier aus Wohnungen, in denen ansteckende Krankheiten herrschen oder in letzter Zeit geherrscht haben, und Papier von Zeitungen, die an ansteckenden Krankheiten Leidende in den Händen gehabt haben, bitten wir nicht mit abzuliefern.  
Der Rat der Stadt Riesa, den 12. September 1916. Ohm.

## Lebensmittelverkauf in Gröba.

Donnerstag, den 14. September 1916, vormittags von 9—11 Uhr und nachmittags von 5—7 Uhr, werden im Grundstück Weststraße 14 verkauft:

Rindfleisch im eigenen Saft, 1 Dose 2 M. 20 Pf.,

Grütleberwurst in Dosen, 1 Dose 1 M. 60 Pf.,

Selbstbraten, 1 Dose 75 Pf.,

Eier zu 26 Pf.,

Malbata, (Kakao-Mischung) Pfundpaket 3 M. 10 Pf., und

Bouillonwürfel, Stück 3 Pf.

Lebensmittel-Kontrollkarten sind vorzulegen. Leere Konservendbüchsen, Gegenstände aus Zinn, Weißblech usw. werden angenommen.  
Gröba (Elbe), am 13. September 1916.

Der Gemeindevorstand.

— Das Hauschlachtungsverbot, das seinerzeit aus technischen Gründen erlassen wurde, hat vielfach zu Beunruhigungen unter den Tierhalterei geführt, die noch immer nicht ganz verschwunden sind. Im vollen Umfang war jenes Verbot nur ganz kurze Zeit in Kraft. Es kann auf das Bestimmteste versichert werden, daß ein Hauschlachtungsverbot nicht wieder erlassen wird. Andererseits ist es selbstverständlich, daß ein bestimmter Teil des bei der Hauschlachtung sich ergebenden Fleischertrags dem betreffenden Tierbesitzer auf die ihm durch die Reichsfleischkarte zustehende Fleischbezugsmenge angerechnet werden muß. Ein anderes Verfahren würde zu ungemein großen und sehr ungerechten Verteilungsunterschieden in der Bevölkerung führen. Jedoch ist die ausreichende Menge zu gewährt, daß der Tierhalter noch immer aus der Aufzucht und Fütterung einen beträchtlichen Vorteil gegenüber denjenigen hat, die sich ein Schlachtvieh nicht halten können oder wollen. Dieser Vorzug ist auch notwendig, weil jede Tierhaltung nicht nur mit Arbeit, sondern auch mit einem zum Teil nicht geringen Risiko verbunden ist. Andererseits aber muß sich jeder, der in der Lage ist, ein oder mehrere Schweine halten und füttern zu können, sagen, daß er sich selber schwer schädigt, wenn er die Tierhaltung aufgibt. Dann hat er nicht nur nicht das Fleisch, das er bisher selbst gezogen hat, sondern muß sich's beim Metzger kaufen. Mit jedem Oker mehr aber müssen ganz naturgemäß die dem einzelnen zuteilbaren Anteile immer geringer werden. Auch in den Städten ist es erwünscht, die Schweinehaltung zu fördern. Wer einen Hof, ein Stück Land hat, auf dem ein Stall steht oder errichtet werden kann, sollte diese Gelegenheit benutzen. Nach § 9 der Verordnung über die Regelung der Fleischversorgung vom 21. August 1916 ist es zulässig, auch mehrere Personen, die gemeinlich ein Schwein halten und mästen, als Selbstversorger anzusehen und die ihnen dadurch zukommende Bevorzugung zu gewähren. Dabei ist an Fälle gedacht worden, in denen mehrere Familien auf denselben oder benachbarten Grundstücken wohnen und in einem gemeinsamen Stall ein Schwein halten. Immer ist hierbei eine persönliche Beteiligung des oder der Eigentümer des Schweins bzw. ihrer Angehörigen an dem Schlachtvieh vorausgesetzt. Eine finanzielle Beteiligung an der Mästung genügt nicht. Wer also kein Schwein in eine sog. „Wiederkäuer“ gibt und dort mästen läßt, gilt nicht als Selbstversorger, selbst wenn er vielleicht die Abfälle des Haushalts dorthin abliefern. Er muß eben das Tier in unmittelbarem Gewahrsam haben, sonst hält er es nicht selbst. Diese Bestimmung entspricht